

## 3. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Chiemsee (Bestattungsgebührensatzung)

Vom 28.06.2022

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende

## Satzung

### § 1 Änderungen

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Chiemsee erhält folgende, in der Anlage aufgeführte Fassung.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 28.06.2022

Gemeinde Chiemsee

  
Armin Krämmer  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.06.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.06.2022 angeheftet und am 01.08.2022 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 02.08.2022

  
Armin Krämmer  
Erster Bürgermeister



# **Anlage zur 3. Änderungssatzung der Bestattungsgebührensatzung (BestGS) der Gemeinde Chiemsee**

**Vom 28.06.2022**

## **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

### **I. Grabgebühren**

Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für

1. ein Familiengrab	30,00 EUR / jährlich
2. ein Einzelgrab	20,00 EUR / jährlich
3. ein Urnengrab	20,00 EUR / jährlich
4. ein anonymes Urnenerdgrab	40,00 EUR / jährlich

### **II. Nebengebühren**

Nebengebühren werden erhoben im Zusammenhang mit einer Bestattung für sonstige Leistungen, wie

1. die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (Verleihung des Nutzungsrechts)	60,00 EUR
2. die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	60,00 EUR
3. die Durchführung einer Exhumierung (Erdbestattung)	1.000,00 EUR
4. die Durchführung einer Exhumierung (Urnbestattung)	200,00 EUR

### **III. Auslagen**

Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten.